

---

# Arbeitszeit- und Sozialvorschriften für das Fahrpersonal im Straßenverkehr

---

---

## **Kommentar**

---

**Alle wichtigen Gesetze  
und Nebenbestimmungen  
National und International**

**VOGEL** 

VERLAG HEINRICH VOGEL

[www.heinrich-vogel-shop.de](http://www.heinrich-vogel-shop.de)

---

# Inhaltsverzeichnis

---

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis	<b>Seite 13</b>
Stichwortverzeichnis	<b>Seite 19</b>
Rechtsentscheidungen	<b>Seite 29</b>

---

## I. Lenk- und Ruhezeitbestimmungen

---

Vorbemerkungen und Übersichten	<b>0</b>
<b>Verordnung (EWG) Nr. 3820/85</b> des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr	<b>1</b>
<b>Verordnung (EG) Nr. 561/2006</b> des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates	<b>1 a</b>
<b>Vergleichende Tabelle der Verordnung (EWG) 3820/85</b> des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates	<b>1 b</b>
<b>Leitlinien der Europäischen Kommission</b>	<b>1 c</b>
<b>Fahrpersonalverordnung</b> (FPersV) in der Fassung vom 22. 1. 2008	<b>2</b>
<b>Anlagen zur Fahrpersonalverordnung</b> – FPersV	<b>2 a</b>
<hr/>	
<b>II. Aufzeichnungen der Lenkzeiten</b>	
<b>Verordnung (EWG) Nr. 3821/85</b> des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr	<b>3</b>
<b>Verordnung (EWG) Nr. 3314/90</b> der Kommission vom 16. November 1990 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt	<b>3 a</b>
<b>Verordnung (EWG) Nr. 3688/92</b> der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt	<b>3 b</b>
<b>Verordnung (EG) Nr. 2479/95</b> der Kommission vom 25. Oktober 1995 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt	<b>3 c</b>
<b>Verordnung (EG) Nr. 1056/97</b> der Kommission vom 11. Juni 1997 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt	<b>3 d</b>

---

<b>Verordnung (EG) Nr. 2135/98</b> des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Richtlinie 88/599/EWG über die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85	<b>3 e</b>
<b>Verordnung (EG) Nr. 1360/2002</b> der Kommission zur siebten Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt	<b>3 f</b>
<b>Verordnung (EG) Nr. 432/2004</b> der Kommission zur achten Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 an den technischen Fortschritt	<b>3 g</b>
<b>Verordnung (EG) Nr. 68/2009</b> der Kommission vom 23. Januar 2009 zur neunten Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt	<b>3 h</b>
<b>Empfehlung der Kommission</b> vom 10. Januar 2010 für den sicheren elektronischen Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zur Überprüfung der Einzigkeit der von ihnen ausgestellten Fahrerkarten	<b>3 i</b>
<b>Verordnung (EU) Nr. 581/2010</b> der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Festlegung der Höchstzeiträume für das Herunterladen relevanter Daten von Fahrzeugeinheiten und Fahrerkarten	<b>3 j</b>
<b>Verordnung (EU) Nr. 1266/2009</b> der Kommission vom 16. Dezember 2009 zur zehnten Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt	<b>3 k</b>
<b>III. Kontrollrichtlinien, AETR</b>	
<b>Verlautbarung</b> zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr	<b>4</b>
Empfehlung für die Durchführung der Bestimmungen des Fahrpersonalgesetzes und der Fahrpersonalverordnung über die Ausgabe von Kontrollgerätekarten und die Führung des Zentralen Kontrollgerätekartenregisters beim Kraftfahrt-Bundesamt	<b>4 a</b>
Entschließung des Rates zur Verbesserung der Anwendung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr vom 20. 12. 85	<b>5</b>
Entschließung des Rates zum Straßengüterverkehr im Binnenmarkt vom 24. 10. 94	<b>5 a</b>
Entschließung des Rates zur Harmonisierung der Sozialvorschriften für den Straßengüterverkehr im Binnenmarkt vom 19. 6. 95	<b>5 b</b>
Richtlinie über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft	<b>5 c</b>

Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals ( <b>AETR</b> )	<b>6</b>
Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals	<b>6 a</b>
Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des AETR	<b>6 b</b>
Gesetz zur 2. und 3. Änderung des AETR	<b>6 c</b>
(unbelegt)	<b>7</b>
Entscheidung der Kommission vom 22. 9. 2008 zum Berichtsmuster nach Art. 17 der VO (EG) Nr. 561/2006	<b>8 b</b>
<b>Richtlinie 2006/22/EG</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates	<b>8 d</b>
Bekanntmachung zur Umsetzung der (EG) RL 2006/22/EG	<b>8 e</b>
Beschluss der Kommission vom 14.12.2009 über ein Formblatt betreffend die Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr	<b>8 f</b>
Richtlinie 2009/4/EG der Kommission vom 23. Januar 2009 über Gegenmaßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung der Manipulation von Fahrtenschreiberaufzeichnungen und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates	<b>8 g</b>
Empfehlung der Kommission vom 23. Januar 2009 Leitlinien zur optimalen Vorgehensweise bei der Prüfung von Kontrollgeräten im Rahmen von Fahrzeugkontrollen auf der Straße und durch zugelassene Werkstätten	<b>8 h</b>

---

Richtlinie 2009/5/EG der Kommission vom 30. Januar 2009 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr **8 i**

---

Bekanntmachungen über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) **9**

---

Bestimmungen zur Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Beschluß des EWR-Rates über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum Liechtenstein **10**

---

#### **IV. Ahndung und Überwachung**

---

Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (**Fahrpersonalgesetz** – FPersG) **11**

---

**Bußgeldkatalog** **12**

---

Gesetz über **Ordnungswidrigkeiten** (OWiG) **13**

---

**Strafprozessordnung** (StPO) – Auszug – **13 a**

---

**Strafgesetzbuch** (StGB) – Auszug – **13 b**

---



## V. Straßenverkehrsrecht, Sozialrecht

---

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (**StVZO**) – Auszug – **14**

---

Straßenverkehrs-Ordnung (**StVO**) – Auszug – **14 a**

---

Straßenverkehrsgesetz (StVG) – Auszug – **14 b**

---

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (**Fahrerlaubnis-Verordnung**) – Auszug – **14 c**

---

Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Zulassung zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV) – Auszug – **14 d**

---

Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz) – Auszug – **15**

---

**Arbeitszeitgesetz** (ArbZG) **16**

---

**Richtlinie** zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransportes ausüben  
EU-Fahrpersonalrichtlinie-Arbeitszeit **16 a**

---

Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Auszug – **16 b**

---

**Richtlinie 2003/88/EG** vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung  
Arbeitszeitrichtlinie **16 c**

---

Betriebsverfassungsgesetz – Auszug – **17**

---

Kündigungsschutzgesetz (KSchG) – Auszug – **17 a**

---

Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) **18**

---

StVZO; Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen (Führerhausrichtlinien) **19**

---

Gewerbeordnung (GewO) – Auszug – **20**

---

## VI. Arbeitsschutz, Berufsbildung

---

**Arbeitsschutzgesetz** (ArbSchG) **21**

---

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit – PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)	<b>21 a</b>
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit – Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)	<b>21 b</b>
Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG)	<b>21 c</b>
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) – Auszug –	<b>22</b>
Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) – Auszug –	<b>23</b>
<b>Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)</b>	<b>23 a</b>
<b>Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung – BKV</b>	<b>24</b>
Richtlinie für die Erteilung von Ausnahmen vom vorgeschriebenen Mindestalter der Kraftfahrer in den Fällen der Ausbildung zum Berufskraftfahrer	<b>24 a</b>
Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Kraftverkehr, Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kraftverkehr – Auszug –	<b>24 b</b>
Berufsbildungsgesetz – Auszug –	<b>24 c</b>
Richtlinie 2003/59/EG (Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer)	<b>24 d</b>
<b>Gesetz über die Grundqualifikation</b> und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterverkehr- oder Personenverkehr Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)	<b>24 e</b>
<b>Verordnung zur Durchführung</b> des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKr-FQG) Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung	<b>24 f</b>

---

## VII. Güterkraft- und Personentransportrecht

---

Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (grenzüberschreitender Personenbeförderungsverkehr)	<b>25</b>
Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006	<b>25-1</b>
Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 über den <b>Abbau von Grenzkontrollen</b> der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr mit der Änderungsverordnung (EWG) Nr. 3356/91	<b>25 a</b>
Verordnung (EWG) Nr. 3912/92 über innerhalb der Gemeinschaft durchgeführte Kontrollen im Straßen- und im Binnenschiffsverkehr von in einem Drittland registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Verkehrsmitteln	<b>25 b</b>
<b>Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)</b>	<b>26</b>
Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV)	<b>26 a</b>
Verordnung (EG) Nr. 484/2002 (Einführung einer Fahrerbescheinigung)	<b>26 b</b>
Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr	<b>26 c</b>
Verordnung (EWG) Nr. 881/92 (Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt/Gemeinschaftslizenz)	<b>26 d</b>
Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 (Kabotage)	<b>26 e</b>
Richtlinie 2006/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr	<b>26 f</b>
Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs	<b>26 h</b>

---

<b>Personenbeförderungsgesetz (PBefG) – Auszug – + Freistellungsverordnung</b>	<b>27</b>
Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)	<b>27 a</b>
EU-Berufszugangs-Richtlinie zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers	<b>27 b</b>
Verordnung (EG) Nr. 12/98 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenkraftverkehr bei Kabotagebeförderung – Auszug –	<b>27 c</b>
Verordnung (EG) Nr. 2121/98 mit Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und (EG) Nr. 12/98 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den Personenkraftverkehr mit Kraftomnibussen	<b>27 d</b>
EG-Bus-Durchführungsverordnung	<b>27 e</b>
Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates	<b>27 f</b>
(unbelegt)	<b>28</b>
(unbelegt)	<b>28 a</b>

#### **Abkürzungsverzeichnis:**

Anh.	Anhang	Richtl.	Richtlinie
E	Ermächtigung	VO	Verordnung
KG	Kontrollgerät		

# Inhaltsverzeichnis, alphabetisch

---

AETR (Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals)	<b>6</b>
AETR, Bekanntmachungen über das Inkrafttreten	<b>9</b>
AETR, Erste Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen	<b>6 b</b>
AETR, Gesetz zum	<b>6 a</b>
AETR, Gesetz zur Zweiten und Dritten Änderung zum	<b>6 c</b>
<b>Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)</b>	<b>23 a</b>
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)	<b>21</b>
Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG	<b>21 c</b>
Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	<b>16</b>
Arbeitszeitrichtlinie	<b>16 c</b>
Bekanntmachung zur Umsetzung der (EG) RL 2006/22/EG	<b>8 e</b>
Berufsbildungsgesetz – Auszug –	<b>24 c</b>
Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung	<b>24</b>
Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)	<b>24 e</b>
Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung	<b>24 f</b>
Berufszugangs-Richtlinie 96/26/EG	<b>27 b</b>
Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV)	<b>26 a</b>
Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)	<b>27 a</b>

Beschluss der Kommission vom 14.12.2009 über ein Formblatt betreffend die Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr	<b>8 f</b>
Bestimmungen zur Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr in den Vertragsstaaten des EWR-Abkommen und Beschluß des EWR-Rates über das Inkrafttreten des EWR-Abkommens für das Fürstentum Liechtenstein	<b>10</b>
Betriebsverfassungsgesetz – Auszug –	<b>17</b>
Bundesurlaubsgesetz – Auszug –	<b>15</b>
Bußgeldkatalog Sozialvorschriften	<b>12</b>
EG-Bus-Durchführungsverordnung	<b>27 e</b>
Empfehlung der Kommission vom 23. Januar 2009 Leitlinien zur optimalen Vorgehensweise bei der Prüfung von Kontrollgeräten im Rahmen von Fahrzeugkontrollen auf der Straße und durch zugelassene Werkstätten	<b>8 h</b>
<b>Empfehlung der Kommission</b> vom 10. Januar 2010 für den sicheren elektronischen Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zur Überprüfung der Einzigkeit der von ihnen ausgestellten Fahrerkarten	<b>3 i</b>
Empfehlung zur Ausgabe von Kontrollgerätekarten	<b>4 a</b>
EU-Fahrpersonalrichtlinie-Arbeitszeit	<b>16 a</b>
Fahrerbescheinigung, VO (EG) Nr. 484/2002 – Auszug –	<b>26 b</b>
Fahrerlaubnis-Verordnung – Auszug –	<b>14 c</b>
Fahrpersonalgesetz (FPersG)	<b>11</b>
Fahrpersonalverordnung (FPersV) in der Fassung vom 22. 1. 2008	<b>2</b>
Fahrpersonalverordnung (FPersV) – Anlagen –	<b>2 a</b>
Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) – Auszug –	<b>14 d</b>
Führerhausrichtlinien, StVZO	<b>19</b>
Gemeinschaftslizenz, VO (EWG) Nr. 881/92 – Auszug –	<b>26 d</b>
Gewerbeordnung (GewO) – Auszug –	<b>20</b>
Leitlinien der Europäischen Kommission (Guidance Notes)	<b>1 c</b>

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	<b>26</b>
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) – Auszug –	<b>22</b>
Kabotage, VO (EWG) Nr. 3118/93 – Auszug –	<b>26 e</b>
Kommissionsentscheidung zum Berichtsmuster nach Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006	<b>8 b</b>
Kündigungsschutzgesetz (KSchG) – Auszug –	<b>17 a</b>
Leitlinien der Europäischen Kommission	<b>1 c</b>
Mutterschutzgesetz (MuSchG) – Auszug –	<b>23</b>
Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)	<b>13</b>
Personenbeförderungsgesetz (PBefG) – Auszug – + Freistellungsverordnung	<b>27</b>
Ratsentschließung zum Straßengüterverkehr im Binnenmarkt vom 24. 10. 1994	<b>5 a</b>
Ratsentschließung zur Harmonisierung der Sozialvorschriften für den Straßengüterverkehr im Binnenmarkt vom 19. 6. 1995	<b>5 b</b>
Ratsentschließung zur Verbesserung der Anwendung der Sozialverordnungen im Straßenverkehr vom 20. 12. 1985	<b>5</b>
Richtlinie 92/6/EWG über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft	<b>5 c</b>
Richtlinie 2003/59/EG (Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer)	<b>24 d</b>
Richtlinie 2006/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr	<b>26 f</b>

<b>Richtlinie 2006/22/EG</b> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates	<b>8 d</b>
Richtlinie 2009/4/EG der Kommission vom 23. Januar 2009 über Gegenmaßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung der Manipulation von Fahrtenschreiberaufzeichnungen und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates	<b>8 g</b>
Richtlinie 2009/5/EG der Kommission vom 30. Januar 2009 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr	<b>8 i</b>
Richtlinie für die Erteilung von Ausnahmen vom vorgeschriebenen Mindestalter der Kraftfahrer in den Fällen der Ausbildung zum Berufskraftfahrer	<b>24 a</b>
Richtlinie zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben	<b>16 a</b>
Sozialgesetzbuch, Viertes Buch (SGB IV) – Auszug –	<b>16 b</b>
Strafgesetzbuch (StGB) – Auszug –	<b>13 b</b>
Strafprozeßordnung (StPO) – Auszug –	<b>13 a</b>
Straßenverkehrsgesetz (StVG) – Auszug –	<b>14 b</b>
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) – Auszug –	<b>14 a</b>
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) – Auszug –	<b>14</b>
Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge, Gesetz über (TzBfG)	<b>18</b>

<b>Vergleichende Tabelle der Verordnung (EWG) 3820/85</b> des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates	<b>1 b</b>
Verlautbarung zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr	<b>4</b>
Verordnung (EG) Nr. 2479/95 (Anpassung Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt)	<b>3 c</b>
Verordnung (EG) Nr. 1056/97 (Anpassung Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt)	<b>3 d</b>
Verordnung (EG) Nr. 12/98 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenkraftverkehr bei Kabotageförderung – Auszug –	<b>27 c</b>
Verordnung (EG) Nr. 2121/98 mit Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und (EG) Nr. 12/98 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den Personalkraftverkehr mit Kraftomnibussen	<b>27 d</b>
Verordnung (EG) Nr. 2135/98 (zur Änderung der Verordnung über das Kontrollgerät im Straßenverkehr)	<b>3 e</b>
Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 der Kommission zur siebten Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt	<b>3 f</b>
Verordnung (EG) Nr. 432/2004 der Kommission zur achten Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 an den technischen Fortschritt	<b>3 g</b>
<b>Verordnung (EG) Nr. 561/2006</b> des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates	<b>1 a</b>
Verordnung (EG) Nr. 68/2009 der Kommission vom 23. Januar 2009 zur neunten Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt	<b>3 h</b>
Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates	<b>27 f</b>

Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs	<b>26 h</b>
Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006	<b>25-1</b>
Verordnung (EU) Nr. 1266/2009 der Kommission vom 16. Dezember 2009 zur zehnten Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt	<b>3 k</b>
Verordnung (EU) Nr. 581/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Festlegung der Höchstzeiträume für das Herunterladen relevanter Daten von Fahrzeugeinheiten und Fahrerkarten	<b>3 j</b>
Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 (Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr)	<b>1</b>
Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 (Kontrollgerät im Straßenverkehr)	<b>3</b>
Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr mit der Änderungsverordnung (EWG) Nr. 3356/91	<b>25 a</b>
Verordnung (EWG) Nr. 3314/90 (Anpassung Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt)	<b>3 a</b>
Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (grenzüberschreitender Personenbeförderungsverkehr)	<b>25</b>
Verordnung (EWG) Nr. 3688/92 (Anpassung Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt)	<b>3 b</b>
Verordnung (EWG) Nr. 3912/92 über innerhalb der Gemeinschaft durchgeführte Kontrollen im Straßen- und im Binnenschiffsverkehr von in einem Drittland registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Verkehrsmitteln	<b>25 b</b>
Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr	<b>26 c</b>
Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Kraftverkehr, Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kraftverkehr – Auszug –	<b>24 b</b>
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit – PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)	<b>21 a</b>

---

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit – Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)

---

**21 b**

Vorbemerkung und Übersichten

---

**0**

**Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 15. März 2006  
zur Harmonisierung bestimmter Sozial-  
vorschriften im Straßenverkehr und zur  
Änderung der Verordnungen (EWG)  
Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des  
Rates sowie zur Aufhebung der Verord-  
nung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags<sup>(3)</sup>, im Hinblick auf den vom Vermittlungsausschuss am 8. Dezember 2005 gebilligten Gemeinsamen Entwurf,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**(1) Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr<sup>(4)</sup> sollten die Wettbewerbsbedingungen zwischen Binnenverkehrsträgern, insbesondere im Straßenverkehrsgewerbe, harmonisiert und die Arbeitsbedingungen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessert werden. Die in diesen Bereichen erzielten Fortschritte sollten gewahrt und ausgebaut werden.**

<sup>1)</sup> ABl. C 51 E vom 26. 2. 2002, S. 234.

<sup>2)</sup> ABl. C 221 vom 17. 9. 2002, S. 19.

<sup>3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2003 (ABl. C 38 E vom 12. 2. 2004, S. 152), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 9. Dezember 2004 (ABl. C 63 E vom 15. 3. 2005, S. 11) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. April 2005 (ABl. C 33 E vom 9. 2. 2006, S. 425). Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2006 und Beschluss des Rates vom 2. Februar 2006.

<sup>4)</sup> ABl. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 1. Geändert durch die Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 226 vom 10. 9. 2003, S. 4).

(2) Nach der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben<sup>1)</sup>, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zur Beschränkung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit des Fahrpersonals zu erlassen.

(3) Es hat sich als schwierig erwiesen, gewisse Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten von Fahrern im nationalen und grenzüberschreitenden Straßenverkehr innerhalb der Gemeinschaft in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen, anzuwenden, durchzusetzen und zu überwachen, weil die Bestimmungen zu allgemein gehalten sind.

(4) Eine wirksame und einheitliche Durchführung dieser Bestimmungen ist wünschenswert, damit ihre Ziele erreicht werden und ihre Anwendung nicht in Misskredit gerät. Daher sind klarere und einfachere Vorschriften nötig, die sowohl vom Straßenverkehrsgewerbe als auch den Vollzugsbehörden leichter zu verstehen, auszulegen und anzuwenden sind.

(5) Durch die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen sollte das Recht der Sozialpartner, im Zuge von Tarifverhandlungen oder in anderer Weise günstigere Bedingungen für die Arbeitnehmer festzulegen, nicht beeinträchtigt werden.

(6) Es ist wünschenswert, den Geltungsbereich dieser Verordnung klar zu bestimmen, indem die Hauptarten der von ihr erfassten Fahrzeuge aufgeführt werden.

(7) Diese Verordnung sollte für Beförderungen im Straßenverkehr, die entweder ausschließlich innerhalb der Gemeinschaft oder aber zwischen der Gemeinschaft, der Schweiz und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum getätigt werden, gelten.

(8) Das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (im Folgenden „AETR“ genannt) vom 1. Juli 1970 in seiner geänderten Fassung sollte weiterhin Anwendung finden auf die Beförderung von Gütern und Personen im Straßenverkehr mit Fahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat oder einem Staat, der Vertragspartei des AETR ist, zugelassen sind, und zwar für die gesamte Strecke von Fahrten zwischen der Gemeinschaft und einem Drittstaat außer der Schweiz und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder durch einen solchen Staat hindurch. Es ist unabdingbar, dass das AETR so schnell wie möglich, im Idealfall innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung, geändert wird, um dessen Bestimmungen an diese Verordnung anzupassen.

(9) Bei Beförderungen im Straßenverkehr mit Fahrzeugen, die in einem Drittstaat zugelassen sind, der nicht Vertragspartei des AETR ist, sollte das AETR für den Teil der Fahrstrecke gelten, der innerhalb der Gemeinschaft oder innerhalb von Staaten liegt, die Vertragsparteien des AETR sind.

(10) Da der Gegenstand des AETR in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, ist die Gemeinschaft für die Aushandlung und den Abschluss dieses Übereinkommens zuständig.

(11) Erfordert eine Änderung der innergemeinschaftlichen Regeln auf dem betreffenden Gebiet eine entsprechende Änderung des AETR, so sollten die Mitgliedstaaten gemeinsam handeln, um eine solche Änderung des AETR nach dem darin vorgesehenen Verfahren so schnell wie möglich zu erreichen.

<sup>1)</sup> ABl. L 80 vom 23. 3. 2002, S. 35.

(12) Das Verzeichnis der Ausnahmen sollte aktualisiert werden, um den Entwicklungen im Kraftverkehrssektor im Laufe der letzten neunzehn Jahre Rechnung zu tragen.

(13) Alle wesentlichen Begriffe sollten umfassend definiert werden, um die Auslegung zu erleichtern und eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten. Daneben muss eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieser Verordnung seitens der einzelstaatlichen Kontrollbehörden angestrebt werden. Die Definition des Begriffs „Woche“ in dieser Verordnung sollte Fahrer nicht daran hindern, ihre Arbeitswoche an jedem beliebigen Tag der Woche aufzunehmen.

(14) Um eine wirksame Durchsetzung zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständigen Behörden bei Straßenkontrollen nach einer Übergangszeit in der Lage sein sollten, die ordnungsgemäße Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage zu kontrollieren.

(15) Die grundlegenden Vorschriften über die Lenkzeiten müssen klarer und einfacher werden, um eine wirksame und einheitliche Durchsetzung mit Hilfe des digitalen Fahrtenstreibers nach der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr<sup>1)</sup> und der vorliegenden Verordnung zu ermöglichen. Außerdem sollten sich die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten in einem Ständigen Ausschuss um Einvernehmen über die Durchführung dieser Verordnung bemühen.

(16) Nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 war es möglich, die täglichen Lenkzeiten und Fahrtunterbrechungen so zu planen, dass Fahrer zu lange ohne eine vollständige Fahrtunterbrechung fahren konnten, was zu Beeinträchtigungen der Straßenverkehrssicherheit und schlechteren Arbeitsbedingungen für die Fahrer geführt hat. Es ist daher angebracht, sicherzustellen, dass aufgeteilte Fahrtunterbrechungen so angeordnet werden, dass Missbrauch verhindert wird.

(17) Mit dieser Verordnung sollen die sozialen Bedingungen für die von ihr erfassten Arbeitnehmer sowie die allgemeine Straßenverkehrssicherheit verbessert werden. Dazu dienen insbesondere die Bestimmungen über die maximale Lenkzeit pro Tag, pro Woche und pro Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Wochen, die Bestimmung über die Verpflichtung der Fahrer, mindestens einmal in jedem Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Wochen eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit zu nehmen, und die Bestimmungen, wonach eine tägliche Ruhezeit unter keinen Umständen einen ununterbrochenen Zeitraum von neun Stunden unterschreiten sollte. Da diese Bestimmungen angemessene Ruhepausen garantieren, ist unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der praktischen Durchführung in den vergangenen Jahren ein Ausgleichssystem für reduzierte tägliche Ruhezeiten nicht mehr notwendig.

(18) Viele Beförderungen im innergemeinschaftlichen Straßenverkehr enthalten Streckenabschnitte, die mit Fahren oder auf der Schiene zurückgelegt werden. Für solche Beförderungen sollten deshalb klare und sachgemäße Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen festgelegt werden.

(19) Angesichts der Zunahme des grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehrs ist es im Interesse der Straßenverkehrssicherheit und einer besseren Durchsetzung von Straßenkontrollen und Kontrollen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen wünschenswert, dass auch die in anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten angefallenen Lenkzeiten, Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen kontrolliert werden und festgestellt wird, ob die entsprechenden Vorschriften in vollem Umfang und ordnungsgemäß eingehalten wurden.

<sup>1)</sup> ABl. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 8. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 432/2004 der Kommission (ABl. L 71 vom 10. 3. 2004, S. 3).

(20) Die Haftung von Verkehrsunternehmen sollte zumindest für Verkehrsunternehmen gelten, die juristische oder natürliche Personen sind, ohne jedoch die Verfolgung natürlicher Personen auszuschließen, die Verstöße gegen diese Verordnung begehen, dazu anstiften oder Beihilfe leisten.

(21) Fahrer, die für mehrere Verkehrsunternehmen tätig sind, müssen jedes dieser Unternehmen angemessen informieren, damit diese ihren Pflichten aus dieser Verordnung nachkommen können.

(22) Zur Förderung des sozialen Fortschritts und zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit sollte jeder Mitgliedstaat das Recht behalten, bestimmte zweckmäßige Maßnahmen zu treffen.

(23) Nationale Abweichungen sollten die Änderungen im Kraftverkehrssektor widerspiegeln und sich auf jene Elemente beschränken, die derzeit keinem Wettbewerbsdruck unterliegen.

(24) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften für Fahrzeuge erlassen, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr dienen, wenn die Strecke nicht mehr als 50 km beträgt. Diese Vorschriften sollten einen angemessenen Schutz in Form von erlaubten Lenkzeiten und vorgeschriebenen Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten bieten.

(25) Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung dieser Verordnung ist es wünschenswert, dass alle inländischen und grenzüberschreitenden Personenlinienverkehrsdienste unter Einsatz eines Standardkontrollgeräts kontrolliert werden.

(26) Die Mitgliedstaaten sollten Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und deren Durchsetzung gewährleisten. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig, abschreckend und nicht diskriminierend sein. Die Möglichkeit, ein Fahrzeug bei einem schweren Verstoß stillzulegen, sollte in das gemeinsame Spektrum möglicher Maßnahmen der Mitgliedstaaten aufgenommen werden. Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über Sanktionen oder Verfahren sollten nationale Beweislastregeln unberührt lassen.

(27) Im Interesse einer klaren und wirksamen Durchsetzung dieser Verordnung sind einheitliche Bestimmungen über die Haftung von Verkehrsunternehmen und Fahrern bei Verstößen gegen diese Verordnung wünschenswert. Diese Haftung kann in den Mitgliedstaaten gegebenenfalls strafrechtliche, zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen zur Folge haben.

(28) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung eindeutiger gemeinsamer Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen der Notwendigkeit koordinierter Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(29) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>1)</sup> erlassen werden.

<sup>1)</sup> ABl. L 184 vom 17. 7. 1999, S. 23.

**Erste Verordnung  
über die Inkraftsetzung  
von Änderungen  
des Europäischen Übereinkommens  
vom 1. Juli 1970  
über die Arbeit des im  
internationalen Straßenverkehr  
beschäftigten Fahrpersonals (AETR)**

Vom 11. Juli 1985

(BGBl. II S. 862)

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1974 zum Europäischen Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (BGBl. 1974 II S. 1473) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

Die von der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE) in Genf in Übereinstimmung mit Artikel 23 des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (BGBl. 1974 II S. 1473) am 7. Juli 1980 angenommenen Änderungen des Übereinkommens werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.<sup>1)</sup>

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1974 zu dem Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals auch im Land Berlin.

---

<sup>1)</sup> Änderungen nicht gesondert abgedruckt; sie sind in der Bekanntmachung der Fassung des AETR vom 31. Juli 1985 (vgl. Nr. 7) ohnehin eingearbeitet.

**§ 3**

**Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; die in § 1 genannten Änderungen des Übereinkommens sind völkerrechtlich am 3. August 1983 wirksam geworden.**

**Bonn, den 11. Juli 1985**

*Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. W. Dollinger*

*Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm*

# Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)<sup>1)</sup>

i. d. F. des Gesetzes zur Reform des Güterkraftverkehrsrechts vom 22. Juni 1998  
(BGBl. I S. 1485)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 7. 2010 (BGBl. I S. 1057)

## Inhaltsübersicht

### 1. Abschnitt.

#### Allgemeine Vorschriften

§ 1	Begriffsbestimmungen	3
§ 2	Ausnahmen	3

### 2. Abschnitt.

#### Gewerblicher Güterkraftverkehr

§ 3	Erlaubnispflicht	5
§ 4	Unterrichtung der Berufsgenossenschaft	6
§ 5	Erlaubnispflicht und Gemeinschaftslizenz	7
§ 6	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr durch Gebietsfremde	7
§ 7	Mitführungs- und Aushändigungspflichten im gewerblichen Güterkraftverkehr	8
§ 7 a	Haftpflichtversicherung	8
§ 7 b	Einsatz von ordnungsgemäß beschäftigtem Fahrpersonal	9
§ 7 c	Verantwortung des Auftraggebers	10
§ 7 d	(weggefallen)	10 a
§ 8	Vorläufige Weiterführung der Güterkraftverkehrsgeschäfte	10 a

### 3. Abschnitt.

#### Werkverkehr

§ 9	Erlaubnis- und Versicherungsfreiheit	10 b
-----	--------------------------------------	------

### 4. Abschnitt.

#### Bundesamt für Güterverkehr

§ 10	Organisation	10 b
§ 11	Aufgaben	10 b
§ 12	Befugnisse	10 d
§ 13	Untersagung der Weiterfahrt	10 e
§ 14	Marktbeobachtung	11

<sup>1)</sup> Das GüKG i. d. F. der Bek. vom 3. 11. 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992) trat am 1. 7. 1998 außer Kraft.

§ 15	Unternehmensdatei	11
§ 15 a	Werkverkehrsdatei	12
§ 16	Datei über abgeschlossene Bußgeldverfahren	13
§ 17	Zuständigkeit für die Durchführung internationalen Verkehrsrechts	14

## 5. Abschnitt.

### Überwachung, Bußgeldvorschriften

§ 18	Grenzkontrollen	15
§ 19	Bußgeldvorschriften	15
§ 20	Befugnisse des Bundesamtes bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen	17
§ 21	Zuständigkeiten für die Ahndung von Zuwiderhandlungen	17
§ 21 a	Aufsicht	18

## 6. Abschnitt.

### Gebühren und Auslagen, Ermächtigungen, Übergangsregelungen

§ 22	Gebühren und Auslagen	18
§ 23	Ermächtigungen zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen	19
§ 24	Weitergeltung und Umtausch von Berechtigungen	20
§ 25	Befristete Ausnahmen	21

### Vorbemerkungen:

Bereits durch das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr vom 2. 9. 2001 wurde das Güterkraftverkehrsgesetz durch verschiedene Bestimmungen ergänzt mit dem Ziel, die zunehmend missbräuchliche und illegale Beschäftigung von Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Staaten im Bereich der EU und des EWR zu verhindern.

Nach dem Wegfall der mengenmäßigen Begrenzung der Genehmigungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr können ausländische Transportunternehmer mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des EWR unbegrenzt Kabotageverkehre durchführen, wenn sie über eine Gemeinschaftslicenz für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr verfügen. Seitdem wurden zunehmend durch Unternehmen mit Sitz in der EU oder dem EWR Fahrer aus Drittstaaten, insbesondere aus Osteuropa beschäftigt. Durch illegale Beschäftigung unter Verletzung der Regelungen zum Aufenthalts-, Ar-

beitsgenehmigungs- und Sozialversicherungsrecht erlangen diese Transportunternehmer aufgrund wesentlich niedrigerer Löhne Wettbewerbsvorteile gegenüber gesetzestreuem Konkurrenten, die letztlich das gesamte Transportgewerbe gefährden könnten. Die bereits damals national eingeführten Regelungen zur Arbeitsgenehmigung und der zusätzlichen Verantwortlichkeit der Verloader für die Einhaltung der Verpflichtungen werden nunmehr ergänzt hinsichtlich der Ausgabe der einheitlichen europäischen Fahrerbescheinigung für den Einsatz von Fahrpersonal aus Drittstaaten. Wesentliche Neuerungen sind auch für die Haftpflichtversicherung sowie zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Freistellung land- und forstwirtschaftlicher Sonderverkehre von den güterkraftverkehrsrechtlichen Vorschriften getroffen.

Durch die Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009, 1072/2009 und 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates wird die Zulassung zum Beruf des Kraftver-

kehrsunternehmers, der Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und der Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt grundlegend neu geregelt. Der überwiegende Teil dieser Regelungen gilt ab 4. Dezember 2011; die neuen Regelungen über die Kabotage (Artikel 8 bis 10 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009) sowie eine Änderung der wöchentlichen Ruhezeiten für Busfahrer im grenzüberschreitenden Personenverkehr (Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009) gelten bereits ab 14. Mai 2010 bzw. ab 04. Juni 2010.

Unternehmer mit Sitz in einem Mitgliedstaat können künftig nach einer internationalen Beförderung innerhalb von sieben Tagen drei Kabotagebeförderungen durchführen. Die Kabotagebeförderungen können nicht nur in dem Aufnahmemitgliedstaat der internationalen Beförderung, sondern

auch in anderen Mitgliedstaaten innerhalb der Frist von sieben Tagen und innerhalb von drei Tagen nach Einfahrt des unbeladenen Fahrzeugs in diesen Mitgliedstaat durchgeführt werden.

Mit der Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 31.7.2010 wird das deutsche Recht an die Änderungen nach der europäischen Rechtslage angepasst. Das grundsätzliche Verbot in Deutschland Kabotage zu betreiben, gilt nicht mehr für die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Polen, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik, die Republik Estland und die Republik Ungarn. Überdies werden Nutzungsmöglichkeiten für das Bundesamt für Güterverkehr im Rahmen der Beihilfeverfahren nach § 14a GüKG im Hinblick auf die Unternehmens- und die Werkverkehrsdatei nach den §§ 15, 15a GüKG geschaffen.



# 1. Abschnitt.

## Allgemeine Vorschriften

### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.

(2) Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt worden sein.
2. Die Beförderung muß der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

(3) Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 Tonnen nicht überschreiten darf.

(4) Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr im Sinne der Absätze 2 und 3 darstellt, ist gewerblicher Güterkraftverkehr.

### § 2 Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt wurden,

5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
  - a) für eigene Zwecke,
  - b) für andere Betriebe dieser Art
    - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
    - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

(1 a) Werden bei Beförderungen nach Absatz 1 Nr. 7 nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreite Fahrzeuge eingesetzt, hat der Beförderer dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, Be- und Entladeort sowie der land- und forstwirtschaftliche Betrieb, für den die Beförderung erfolgt, angegeben werden. Das Fahrpersonal muss das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nach Satz 1 während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen oder in anderer Weise zugänglich machen.

(2) § 14 bleibt unberührt.

#### Anmerkungen:

Um die Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich der Einhaltung des Freistellungstatbestandes für Beförderungen in der Landwirtschaft zu verbessern, ist in den in **Abs. 1 a** genannten Fällen ein Begleitpapier oder ein

sonstiger Nachweis mitzuführen, da beim Einsatz großvolumiger Fahrzeuge, die nicht von der Kfz-Steuer befreit sind, erwiesenermaßen die Gefahr von Missbrauchsfällen besonders groß ist. Der Freistellungstatbestand selbst bleibt jedoch unberührt.

## 2. Abschnitt.

# Gewerblicher Güterkraftverkehr

### § 3 Erlaubnispflicht

(1) Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist erlaubnispflichtig, soweit sich nicht aus dem unmittelbar geltenden europäischen Gemeinschaftsrecht etwas anderes ergibt.

(2) Die Erlaubnis wird einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, für die Dauer von fünf Jahren erteilt, wenn

1. der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist und
3. der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.

Ein Sitz im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn das Antrag stellende Unternehmen am betreffenden Ort nachweist:

1. eine Einrichtung, die geeignet und bestimmt ist, eine stetige und dauerhafte Teilnahme am Wirtschaftsleben zu ermöglichen, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten, in denen die Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden,
2. eine dem Unternehmenszweck entsprechende Tätigkeit und
3. eine zum selbständigen Handeln befugte und mit den Geschäftsvorgängen vertraute Person.

Eine Erlaubnis, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, wird zeitlich unbefristet erteilt, wenn der Unternehmer die Berufszugangsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt.

(3) Die Bedingungen für den Berufszugang nach Absatz 2 sind vorbehaltlich von Absatz 6 Nr. 1 gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person die Gewähr dafür bieten, daß das Unternehmen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird und die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden oder Gefahren bewahrt bleibt.
2. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen, insbesondere verkehrssicheren Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.
3. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person über die zur Führung des Unternehmens erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.

(3a) Der Erlaubnisinhaber erhält auf Antrag neben der Erlaubnis so viele Erlaubnisausfertigungen, wie ihm weitere Fahrzeuge und die für diese erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit nach der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. EG Nr. L 124 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Eigenkapital und Reserven, auf Grund deren beglaubigte Abschriften der Gemeinschaftslicenz nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 95 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erteilt wurden, können im Verfahren auf Erteilung der Erlaubnis und Erlaubnisausfertigungen nicht nochmals in Ansatz gebracht werden.

(4) Die Erlaubnis kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden.